

3951/AB XXIII. GP

Eingelangt am 28.05.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0059-Pr 1/2008

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3980/J-NR/2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gewalt gegen Kinder - Kindermisshandlungen in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Statistiken zu polizeilichen Anzeigen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres (polizeiliche Kriminalstatistik).

Statistiken über die von Privatpersonen und anderen Behörden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unmittelbar eingebrachten Anzeigen stehen dem Bundesministerium für Justiz nicht zur Verfügung.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 3 bis 6:

In der Verfahrensautomation Justiz werden Strafsachen auf Grund von Kindesmisshandlungen mit der statistischen Kennung „KMH“ erfasst. Diese Kennung ist nicht nur nach den §§ 92ff StGB sondern auch dann zu setzen, wenn das Verhalten nach den §§ 83ff StGB zu beurteilen ist.

Ich schließe der Anfrage die Ergebnisse einer Auswertung dieser Deliktskennung aus der Verfahrensautomation für das Jahr 2007 als Anhang A an. Daraus sind der Anfall und die Erledigung der hier relevanten Verfahren ersichtlich. Hinzuweisen ist darauf, dass in Verfahren mit mehreren Beschuldigten/Angeklagten in der Verfahrensautomation pro Fall auch mehrere Erledigungen und Erledigungsarten ausgewiesen werden können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Anfallszahlen (zumindest) bei der Staatsanwaltschaft Wien nicht plausibel erscheinen. Die niedrige Summe ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass nicht in allen Fällen die Kennung „KMH“ gesetzt worden ist. Ich habe aber eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz beschäftigt. Sie wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres erste substanzelle Neuerungen vorschlagen.

Im Übrigen ersuche ich um Verständnis, dass im Hinblick auf die Vielzahl der Verfahren von einem Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaften zur manuellen Auswertung Abstand genommen werden musste.

Zu 7 und 8:

Anhand der Gerichtlichen Kriminalstatistik Verurteilungen lassen sich Verurteilungen lediglich Delikten bzw. Deliktsgruppen zuordnen. Davon losgelöste Aussagen über die Altersstruktur von Opfer oder nach Tatbegehnungsmodalitäten oder Tatqualifikationen sind nicht möglich.

Die Frage nach den Verurteilungszahlen wegen Kindesmisshandlungen lässt sich anhand der Gerichtlichen Verurteilungsstatistik nicht beantworten, weil es in dem für die Anfrage relevanten Bereich kein Delikt gibt, das ausschließlich Tathandlungen gegen Kinder pönalisiert.

Deliktsspezifisches Zahlenmaterial aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik kann daher nur für den Bereich des Quälens oder Vernachlässigens unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen nach § 92 StGB zur Verfügung gestellt werden, allerdings wie-

derum mit der Einschränkung, dass der Kreis der nach § 92 StGB geschützten Personen neben Unmündigen auch Personen zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr und andere wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlose Personen, die der Fürsorge und Obhut des Täters unterstehen, erfasst.

Die Daten aus der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria für das Jahr 2007 können dem Anhang B entnommen werden. Sie sind dort nach den verhängten Sanktionen in den Kategorien bedingte Geldstrafe, unbedingte Geldstrafe, teilbedingte Geldstrafe, teilbedingte Strafe nach §§ 43a Abs. 2 StGB, bedingte Freiheitsstrafe, unbedingte Freiheitsstrafe, teilbedingte Freiheitsstrafe, Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG, Einweisungen nach § 21 Abs. 1 StGB sowie § 21 Abs. 2 StGB aufgegliedert.

Zu 9:

Ich erlaube mir hier auf die unverändert geltende Antwort in der Anfragebeantwortung 194/AB (XXIII.GP) vom 13. Februar 2007 zu verweisen.

Zu 10:

Hier darf ich auf die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend verweisen.

Zu 11:

Ich erachte Gewalt an Kindern und Jugendlichen als eine besonders schwerwiegende Kriminalitätsform. Als einer von mehreren Schritten in Umsetzung der dort formulierten Zielsetzungen wurden erst kürzlich zwei von mir vorgeschlagene Maßnahmenprogramme zum Schutz von Kindern vom Ministerrat angenommen (Maßnahmen gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum, Vortrag an den Ministerrat, 19.12.2007 sowie Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Kindern, Vortrag an den Ministerrat, 23.01.2008). Diese Maßnahmenbündel sollen ua. das Recht von Kindern auf staatlichen Schutz stärken. Das Bundesministerium für Justiz plant Verbesserungen im einstweiligen Gewaltschutz, die allen Opfern und damit auch und im Besonderen Kindern zugute kommen sollen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der verfahrens-, exekutions- und strafrechtliche Maßnahmen vorsieht, ist bereits zur Begutachtung versendet worden. Im Anschluss daran wird das Vorhaben unverzüglich dem Nationalrat vorgelegt werden.

Um die Position der Opfer von Gewaltdelikten im Strafverfahren gegen den Täter zu verbessern, und insbesondere einer sekundären Viktimisierung entgegen zu wirken, sieht die Strafprozessordnung bereits seit 1. Jänner 2006 einen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat ua. in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, vor (BGBl. I Nr. 119/2005). Per 1.1.2008 sind zudem bei allen Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten Planstellen Sonderzuständigkeiten für die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) geschaffen worden. Neben Änderungen bei der Anzeigepflicht sind nunmehr neben den bereits bisher geltenden Bestimmungen über die schonende Vernehmung weitere Maßnahmen im Strafprozess vorgesehen, die den Schutz der Kinder vor die Führung eines Verfahrens stellen sollen. Durch die Möglichkeit von Weisungen soll die Kontrolle der Verdächtigen verbessert und der Kontakt zu den Opfern verhindert werden.

Ferner ist die Schaffung eines neuen Straftatbestands bei länger andauernden Gewaltbeziehungen im sozialen Nahraum geplant. Kinder oder wehrlose Menschen als Opfer sollen dabei besonders erfasst werden. Die für die Umsetzung dieser Vorhaben notwendigen legislativen Schritte wurden – wie erwähnt – bereits in Angriff genommen, um diesem gesellschaftspolitischen Problem ehestmöglich in geeigneter und angemessener Form begegnen zu können.

. Mai 2008

(Dr. Maria Berger)

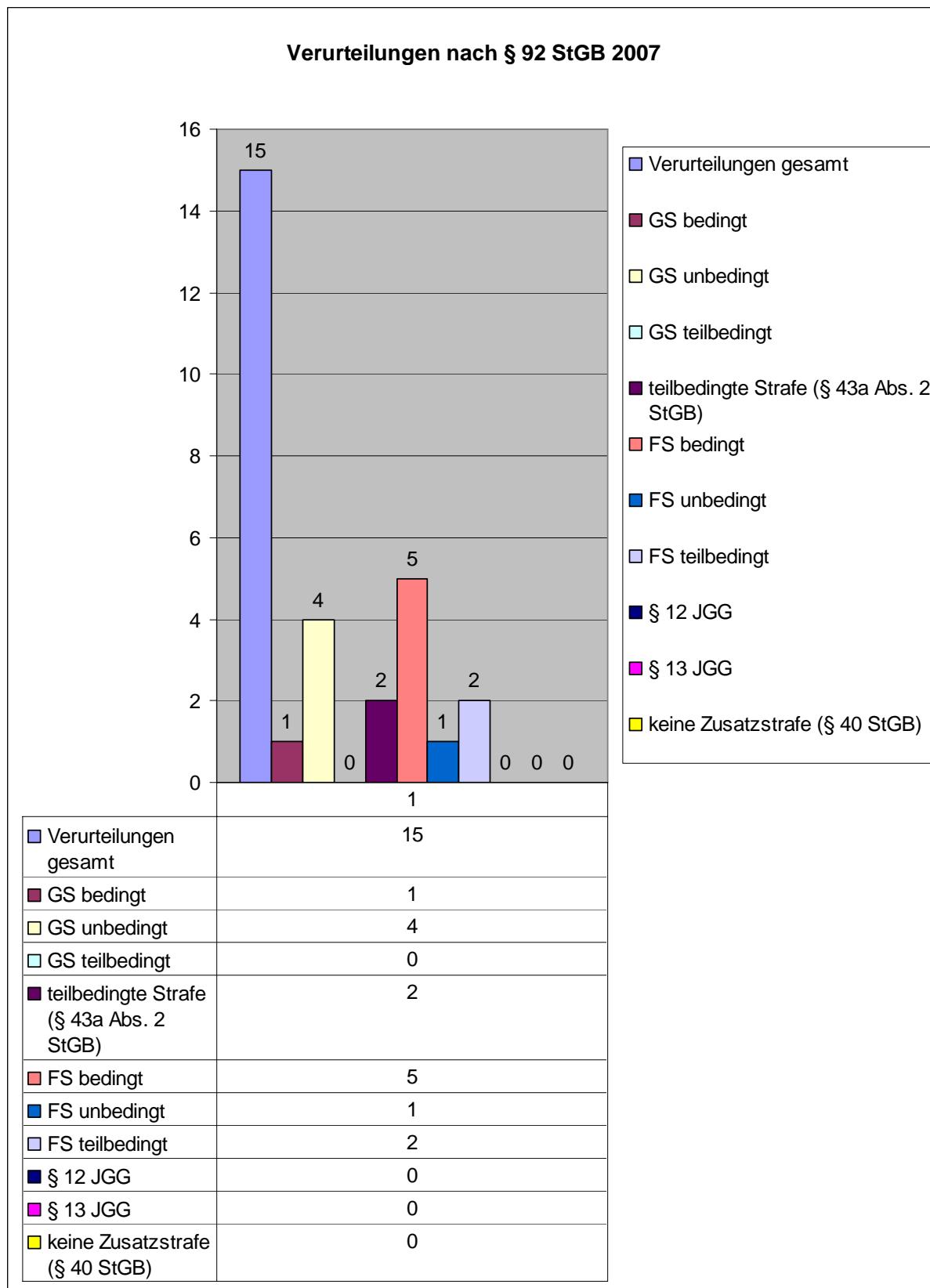
Verfahren mit Kennung Kindesmisshandlung "KMH" 2007 nach Anfall	
Quelle Verfahrensautomation Justiz	
Staatsanwaltschaft	Summe
037 Staatsanwaltschaft Wien	12
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg	11
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	4
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	6
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	11
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	5
449 Staatsanwaltschaft Linz	10
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	3
498 Staatsanwaltschaft Steyr	5
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	1
608 Staatsanwaltschaft Leoben	1
635 Staatsanwaltschaft Graz	4
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	7
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	10
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	7
Gesamtergebnis	97

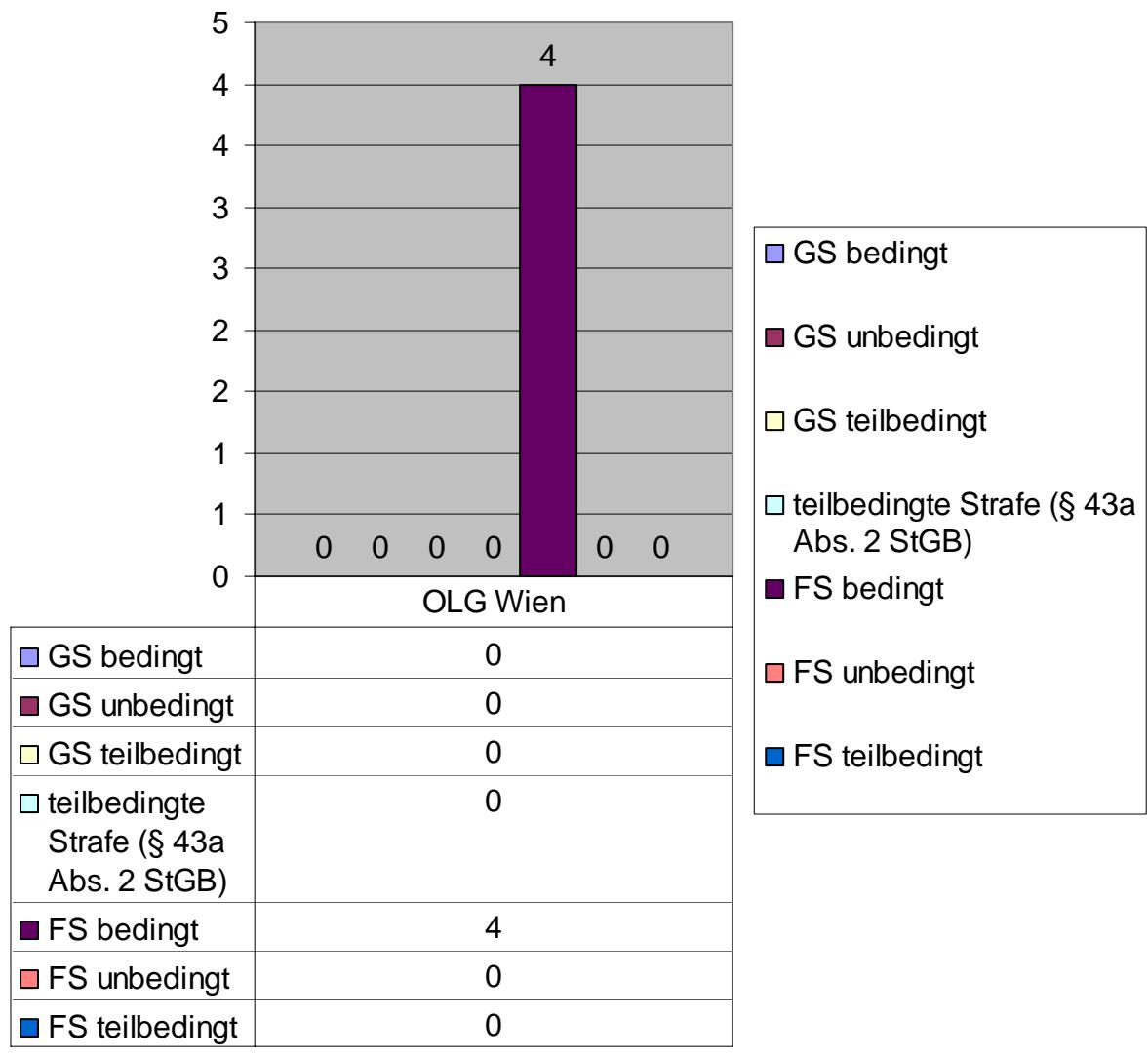
Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Verfahren mit Kennung Kindesmisshandlung "KMH" 2007 nach Erledigung				
Quelle Verfahrensautomation Justiz				
Staatsanwaltschaft	URTEIL	ANKLAGE	DIVERSION	EINSTELLUNG
037 Staatsanwaltschaft Wien	0	3	0	7
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg	0	3	0	5
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	0	2	2	2
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	0	2	0	3
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	1	2	0	8
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	0	1	0	3
449 Staatsanwaltschaft Linz	0	0	0	7
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	2	2	0	1
498 Staatsanwaltschaft Steyr	0	1	1	1
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	0	0	0	0
608 Staatsanwaltschaft Leoben	0	0	0	1
635 Staatsanwaltschaft Graz	1	1	0	4
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	0	3	0	5
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	0	0	1	7
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	0	1	0	5
Gesamtergebnis	4	21	4	59

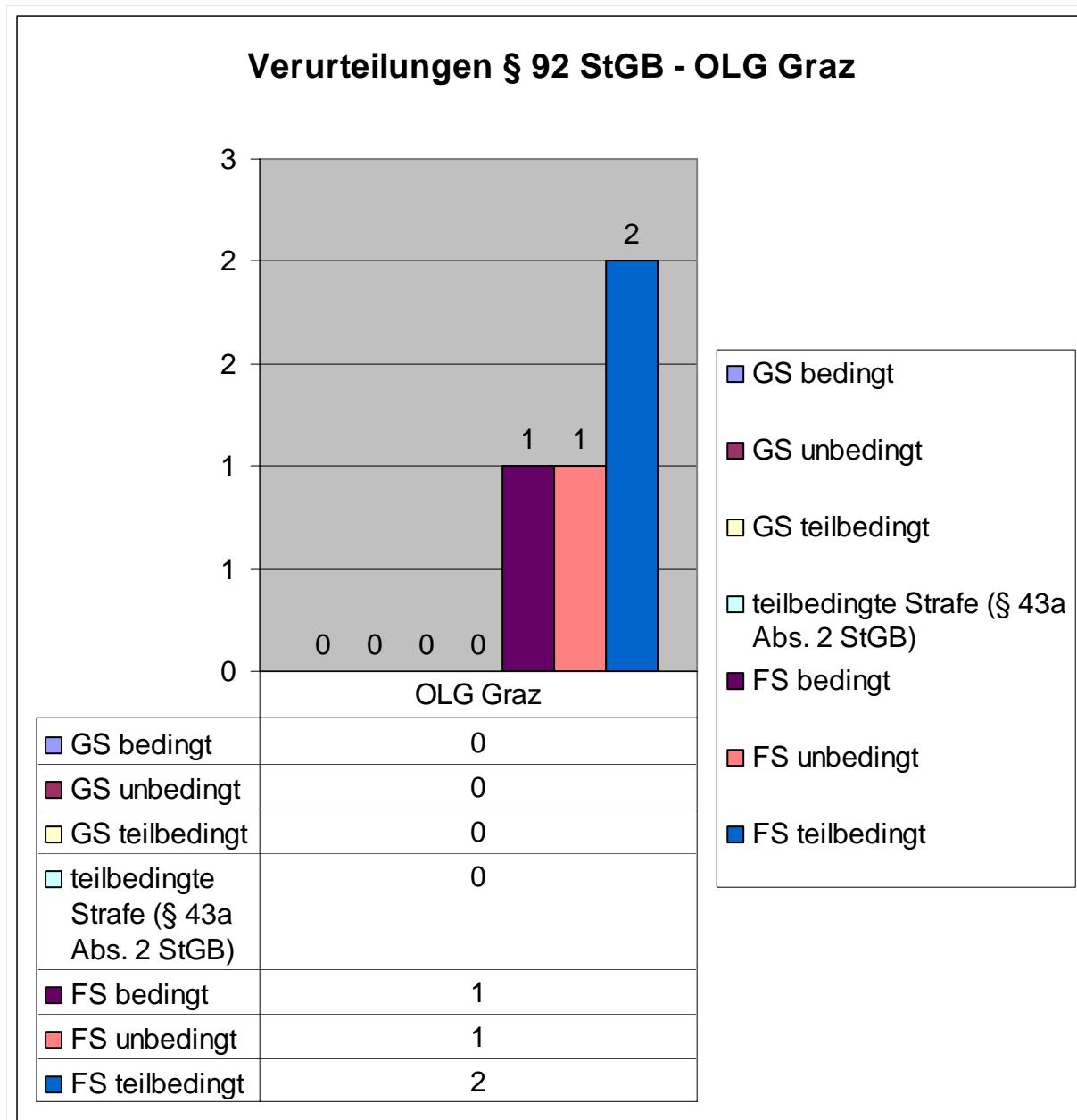
Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

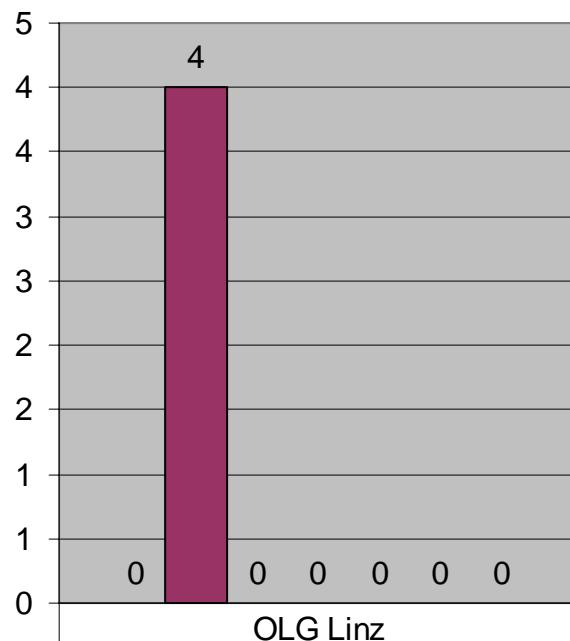
Verurteilungen nach § 92 StGB - Anlage B
Quelle – Verurteiltenstatistik der Statistik Austria



Verurteilungen § 92 StGB - OLG Wien

Verurteilungen nach § 92 StGB - Anlage B
Quelle – Verurteiltenstatistik der Statistik Austria



Verurteilungen § 92 StGB - OLG Linz

■ GS bedingt	0
■ GS unbedingt	4
■ GS teilbedingt	0
■ teilbedingte Strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	0
■ FS bedingt	0
■ FS unbedingt	0
■ FS teilbedingt	0

Verurteilungen nach § 92 StGB - Anlage B
Quelle – Verurteiltenstatistik der Statistik Austria

